



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Expect! '19 Firmenkontaktmesse
der Ostfalia Career Service

§ 1 Präambel

Die Expect! Firmenkontaktmesse der Ostfalia soll Studierende und Unternehmen zusammenführen.

Sie bietet eine Plattform, auf welcher Studierende in ihrem gewohnten Umfeld Unternehmen als Arbeitgeber kennen lernen können. In diesem Rahmen kann die erste Kontaktaufnahme bis hin zu einem Bewerbungsgespräch erfolgen. Dabei sind insbesondere Praktika, Studien- und Abschlussarbeiten, sowie der Berufseinstieg von besonderem Interesse. Darüber hinaus bietet die Expect! die Möglichkeit, Kontakte zwischen der Wirtschaft und der Lehre und Forschung der Hochschule zu knüpfen.

§ 2 Bedingungen zum Vertragsabschluss und zur Stornierung

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Career Service der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften nachfolgend Veranstalter genannt, zustande. Eine kostenlose Stornierung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigungsdatum möglich.

Der Auftraggeber/Aussteller erhält mit der schriftlichen Bestätigung eine Zuweisung der Präsentationsfläche. Nach Zuweisung der Präsentationsfläche erhält der Aussteller eine Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum. Bei kurzfristigen Anmeldungen ist der Betrag bis 1 Tag vor Messebeginn zu begleichen.

Erfolgt nach dem Vertragsabschluss ein Rücktritt durch den Aussteller, so entstehen folgende Stornogebühren:

1. Stornierung bis 2 Monate vor Messetermin.

50% der Auftragssumme (zzgl. MWST)

2. Stornierung bis 1 Monat vor Messetermin.

75% der Auftragssumme (zzgl. MWST)

3. Stornierung ab 1 Monat vor Messetermin.

100% der Auftragssumme (zzgl. MWST)

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Messetermin ist der Tag der Veranstaltung.

§ 3 Absage der Messe

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Messe abzusagen, wenn nicht genügend Anmeldungen erfolgen oder anderweitige nicht vorhersehbare Gründe und Ereignisse höherer Gewalt eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich werden lassen. In diesem Falle werden bereits durch Auftraggeber gezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 4 Termingebundenheit

Die vom Veranstalter vorgegebenen Fristen für die Bereitstellung von Informationen und Druckvorlagen müssen eingehalten werden, da sich ansonsten der angestrebte Zeitplan verschieben würde. Bei Nichteinhaltung behält der Veranstalter sich das Recht vor, ohne die gewünschten Informationen weiterzuarbeiten.



Seite 2 von 3

§ 5 Präsentationsfläche

Eine Präsentationsfläche wird durch den Veranstalter zugewiesen. Die Benutzung eigener Präsentationsmittel ist auf die zugewiesenen Flächen und Räumlichkeiten zu begrenzen. Eine aktive Produktwerbung auf der Veranstaltung, die nicht zu dem Zweck gemäß §1 dient, ist nicht gestattet. Bei Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der Messe auszuschließen und seinen Stand zu schließen.

§ 6 Standausstattung

Auf der im Vertrag vereinbarten Fläche stellt der Veranstalter einen Stehtisch und einen Hocker zur Verfügung. Bei Bedarf können weitere Gegenstände und Utensilien (wie in der Preisliste aufgeführt) gemietet werden.

§ 7 Weitere im Preis enthaltene Leistungen

Im Preis enthalten sind das Catering für alle Aussteller während der Messe, sowie weitere Werbemaßnahmen im Vorfeld der Messe. Dies betrifft vor allem die Veröffentlichung der Firmenprofile und Jobangebote im Internet, Internetzugang per WLAN während der Messe und die Veröffentlichung von Stellenangeboten auf der Jobwand während der Messe.

§ 8 Programmablauf

Der Veranstalter behält sich vor, bei Bedarf den geplanten Tagesablauf der Veranstaltung abzuändern. Der Aussteller wird hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

§ 9 Materialien

Druckvorlagen sind in dem vom Veranstalter gewünschten Format, d.h. in digitaler und/oder in papierbasierter Form, abzugeben. Der Aussteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Vorlagen.

Die Verantwortung für die Präsentationsfläche auf der Veranstaltung und den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen trägt allein der Aussteller. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Publikation oder der gestalteten Präsentationsfläche erwachsen und ersetzt alle entstehenden Kosten. Der Aussteller wird den Veranstalter unverzüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter unterrichten und Gelegenheit geben, sich an der Rechtsverteidigung zu beteiligen.

§ 10 Datenspeicherung

Gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die ihm Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten i.S.d. § 28 BDSG mittels einer EDV – Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Diese Bestandsdaten werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung verwendet.

Alle Daten werden unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, gespeichert, verarbeitet, und entsprechend der gesetzlichen Fristen gelöscht, es sei denn der Aussteller hat der anderweitigen Verwendung ausdrücklich zugestimmt.

Der Aussteller hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten gem. der §§ 34, 35 BDSG.



Seite 3 von 3

§ 11 Haftungsbeschränkung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner Erfüllungsgehilfen.

Der Veranstalter haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Ausstellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder zurechenbarem Verlust des Lebens des Ausstellers.

Die Haftung für arglistiges Verschweigen eines Mangels, für die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit bleibt von den vorstehenden Bedingungen unberührt.

Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere der Einsatz mittelbarer Schäden und Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, d.h. unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse eintreten.

§ 12 Störung während der Veranstaltung

Im Falle höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung seitens des Veranstalters zur Erfüllung von Aufträgen und zur Leistung von Schadensersatz. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt während der Veranstaltung, z.B. Blitzeinschlag und dergleichen, hat der Veranstalter Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz des Veranstalters in Wolfenbüttel. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Aussteller ist geltendes deutsches Recht unter Ausschluss der CISG maßgebend. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und auf den auf der Basis dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen ist Wolfenbüttel.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Amtsgericht Wolfenbüttel bzw. Landgericht Braunschweig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr dadurch zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine rechtlich zulässige und wirksame oder eine durchführbare Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.